

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

vom

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2022 (Amtliche Veröffentlichung Nr. 139/2022 vom 26.04.2022), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

1.

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro bis 77.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 10 der Oberbürgermeister zuständig ist.

2.

§ 18 Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro.

3.

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 9 wird eine neue Nr. 10 eingefügt wie folgt:

Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro, denen eine eindeutig bestimmte gesetzliche Rechtsverpflichtung zur Zahlung zu Grunde liegt oder die lediglich eine Weiterleitung von Zahlungen darstellen, sofern der Letztempfänger und die Weiterleitungsverpflichtung eindeutig vorgegeben sind, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren.

4.

Die nachfolgenden Nummern des § 18 Absatz 1 werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den

Steffen Zenner
Oberbürgermeister